

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zerf über die Festlegung von Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Deeswiese“

vom 30.03.2009

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Zerf am 11.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

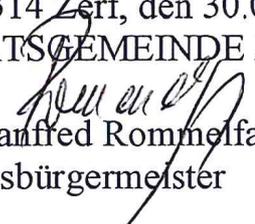
Die in dem beiliegenden Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemachte Bereiche umfasst einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Deeswiese“ der Ortsgemeinde Zerf.

Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54314 Zerf, den 30.03.2009
ORTSGEMEINDE ZERF


(Manfred Rommelfanger)
Ortsbürgermeister

